Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität, Mitteilungsblatt Studienjahr 2007/2008, Nr. 3, vom 5.10.2007, idgF, wird nach Genehmigung des Universitätsrats in seiner Sitzung vom 12.12.2008 gemäß § 22 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 wie folgt geändert:

- In § 3 Abs 1 Z 1 wird angefügt: "und Aufnahme Studierender gemäß § 22 Abs 1 Z 8 Universitätsgesetz 2002".
- 2. Die Überschrift des § 4 lautet "Geschäftsführung in ressortübergreifenden Angelegenheiten und in wirtschaftlichen Angelegenheiten".
- 3. In § 4 wird in Abs 2 angefügt:
 - "Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse, Geldüberweisungen) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor, wahrzunehmen. Abweichend davon ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Finanzen ermächtigt, bei erstklassigen Kreditinstituten Veranlagungen mit einer konservativen Ausrichtung, wie insbesondere
 - Sparbuch mit und ohne Bindung
 - Tägliche fällige Einlagen
 - Termineinlagen/Festgeld
 - Wertpapier-Individualgeschäfte (mit konkret vereinbartem Ertrag)
 - Kreditunterbeteiligungen (mit zugrunde liegenden Bundesdarlehen)
 - Bundesdarlehen/Bundesschatz

in Einzelzeichnung vorzunehmen¹. Diese Veranlagungen sind in der nächsten Sitzung des Rektorats zu berichten."

- **4.** In § 7 Abs 1 werden Ziffer 1 bis Ziffer 3 zu Ziffern 2 bis 4 und wird folgende Ziffer 1 eingefügt:
 - "1. Aufnahme Studierender gemäß § 22 Abs 1 Z 8 Universitätsgesetz 2002"
- **5.** § 10 lautet:

"Vertretungsbefugnis

- § 10 Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:
 - (1) Das Rektorat wird durch die Rektorin/den Rektor vertreten, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
- (2) In ressortübergreifenden und wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung durch die gemäß § 4 jeweils zuständigen Mitglieder des Rektorats gemeinsam. Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen von der Rektorin/dem Rektor, gegenzuzeichnen

¹ Das 4-Augen-Prinzip für den Zahlungsverkehr bleibt davon unberührt.

(gemeinsame Vertretung). Abweichend davon ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Finanzen für Veranlagungen mit einer konservativen Ausrichtung, wie insbesondere

- Sparbuch mit und ohne Bindung
- Tägliche fällige Einlagen
- Termineinlagen/Festgeld
- Wertpapier-Individualgeschäfte (mit konkret vereinbartem Ertrag)
- Kreditunterbeteiligungen (mit zugrunde liegenden Bundesdarlehen)
- Bundesdarlehen/Bundesschatz,

bei erstklassigen Kreditinstituten einzelvertretungsbefugt.

- (3) In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen vertreten die Rektorin/der Rektor bzw. die Vizerektorinnen/Vizerektorenselbstständig die Wirtschaftsuniversität Wien, mit Ausnahme der Angelegenheiten gemäß Abs 2.
- (4) Die Regelungen des Abs 2 und Abs 3 gelten auch in den Fällen, in denen eine Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats erforderlich ist."
- 6. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:
 - "Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien
 - § 10a Soweit es nicht um Vertretungshandlungen gemäß § 10 geht, obliegt die Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzenden und Sprecherin/Sprecher des Rektorats."
- 7. Im Anhang unter "Zusätzliche dem Rektorat im UG 2002 zugewiesene Aufgaben", entfällt der Punkt § 121 Abs 10 und wird folgender Punkt ergänzt:
 - "§ 64 Abs 6: Festlegung der Zahl der Studierenden und Aufnahmeverfahren für Master- und PhD Studien in Fremdsprache"
- 8. Die Änderungen treten mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung entnehmen Sie bitte dem Anhang.